

Entwurf

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Bereich des privaten ArbeitnehmerInnenschutzes erfolgte zuletzt eine Änderung der Grenzwerteverordnung 2020 – GKV, BGBl. II Nr. 253/2001, durch die Novelle BGBl. II Nr. 156/2021. Die Änderungen umfassten im Wesentlichen eine

- Anpassung der Grenzwerte von krebserzeugenden und chemischen Arbeitsstoffen in Anhang I der GKV und Aufnahme von Arbeitsverfahren, bei denen krebserzeugende Arbeitsstoffe verwendet werden, in Anhang III/C der GKV bedingt durch die Richtlinie 2019/130/EU zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 30 vom 31.01.2019 S. 112, mit Umsetzungsfrist 20. Februar 2021 und durch die Richtlinie 2019/983/EU zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABl. Nr. L 164 vom 20.06.2019 S. 23, mit Umsetzungsfrist 11. Juli 2021, und zudem bedingt durch die Richtlinie 2019/1831/EU zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG, ABl. Nr. L 279 vom 31.10.2019 S. 31, mit Umsetzungsfrist 20. Mai 2021 sowie
- Anpassung des Grenzwertes für den Arbeitsstoff 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP) in Anhang I der GKV bedingt durch die Verordnung (EU) 2018/588 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf 1-Methyl-2-pyrrolidon, ABl. Nr. L 99 vom 19.04.2018 S. 3.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben soll zum Zwecke eines einheitlichen Schutzniveaus zeitnah zur Umsetzung im Bereich des privaten ArbeitnehmerInnenschutzes durch die GKV-Novelle BGBl. II Nr. 156/2021 sichergestellt werden, dass auch im Anwendungsbereich der Bundes-Grenzwerteverordnung – B-GKV, BGBl. II Nr. 393/2002, die in der GKV vorgesehenen Übergangsbestimmungen betreffend Grenzwerte für bestimmte Stoffe zur Anwendung gelangen.

Besonderer Teil

Zur Änderung der Bundes-Grenzwerteverordnung – B-GKV:

Zu Z 1 bis 3 des Entwurfs:

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Z 4 des Entwurfs:

Die durch die GKV-Novelle BGBl. II Nr. 156/2021 in § 33 Abs. 6 bis 8 GKV neu vorgesehenen Übergangsbestimmungen im Bereich des privaten ArbeitnehmerInnenschutzes werden in § 2 Abs. 13 B-GKV sinngemäß auch für die Beschäftigung von Bediensteten in Dienststellen des Bundes für anwendbar erklärt.

Es handelt sich dabei um Übergangsbestimmungen, die abweichend von der in Anhang I/2021 GKV normierten Stoffliste (in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 156/2021) für einen Übergangszeitraum bis

- 10. Juli 2021 (§ 33 Abs. 6 GKV),

- 19. Mai 2021 (§ 33 Abs. 7 GKV) und
- 20. Mai 2021 (§ 33 Abs. 8 GKV)

Grenzwerte für mehrere näher bezeichnete Stoffe festlegen.

Die übrigen Anpassungen der GKV-Novelle BGBl. II Nr. 156/2021 (mit Ausnahme des § 33 Abs. 9 GKV) werden durch den Verweis in § 1 Abs. 1 B-GKV – der anlässlich dieses Vorhabens redaktionell angepasst wird – mitumfasst und gelten bereits auf diese Weise für den Bundes-Bedienstetenschutz.